

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin
Deutscher Städte- und Gemeindebund | Marienstraße 6 | 12207 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat
Leiter des Sekretariates PA 4
Herrn Dr. Heynckes
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail: innenausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)111 B

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines
Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher
Vorschriften“ - BT-Drucksachen 20/2294, 20/3064**

23.09.2022/scm

Sehr geehrter Herr Dr. Heynckes,

der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund bedauern, die kurzfristige Einladung zur Anhörung nicht annehmen zu können. Anbei finden Sie unsere gemeinsame Stellungnahme.

Kontakt

Simon Japs
simon.japs@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 030 37711-750

www.staedtetag.de

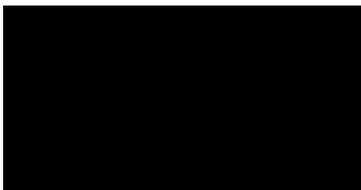
Aktenzeichen
33.05.00 D

Ralph Sonnenschein
ralph.sonnenschein@dstgb.de
Marienstraße 6
12207 Berlin

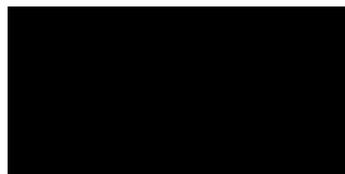
Telefon 030 77307-204

www.dstgb.de

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Simon Japs
Referent
Deutscher Städtetag



Ralph Sonnenschein
Referatsleiter
Deutscher Städte- und Gemeindebund

23. September 2022

Stellungnahme des Deutschen Städtetages und des Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Stellungnahme zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Drittes Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – 3. PStRÄndG)

Von personenstandsrechtlichen Änderungen sind bei den kommunalen Spitzenverbänden nur der Deutsche Städtetag und der Deutsche Städte- und Gemeindebund betroffen, da nur in ihren Aufgabenbereich Standesämter fallen. Gemeinsam begrüßen wir den Entwurf des Dritten Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes, weisen aber auf erhebliche Mehraufwände und einige Änderungsbedarfe aus Sicht der Verwaltungspraxis hin.

Durch die Personenstandsänderungsreform im Jahr 2009 wurde der Weg für die elektronischen Register geebnet. Viele Arbeitsabläufe sind dadurch effektiver geworden und die Bearbeitung in den elektronischen Registern ist wesentlich effizienter als die frühere Bearbeitung in den papiergebundenen Alteinträgen. Auch die Mitteilungen durch XPersonenstand haben zu einer erheblichen Verkürzung der Bearbeitungszeiten zwischen den Behörden geführt. Eine weitere Digitalisierung ist deshalb sinnvoll und begrüßenswert. Wir befürworten, dass durch dieses Gesetz die notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Umsetzung des OZG geschaffen werden.

Die geplanten Änderungen im Personenstandsrecht werden jedoch zu erheblichem Mehraufwand bei den Standesämtern führen. Dies ergibt sich v. a. aus der Pflicht zur anlassbezogenen Nacherfassung der papiergebundenen Alteinträge und aus dem Datenabruf zwischen den Standesämtern. Jedoch sehen auch wir, dass jeder nacherfasste Alteintrag ein Stück weit zu den gewünschten Synergieeffekten beitragen und die zukünftige Arbeit im Standesamt einfacher und effektiver machen wird.

Der Arbeits- und Erfüllungsaufwand, der in tabellarischer Form genau dargestellt ist, wird von uns in Frage gestellt. Bei nahezu allen Angaben gehen die Kommunen von erheblich längeren Arbeitsaufwänden aus, die zudem von geschultem Personal durchgeführt werden müssen. Insbesondere bei großen Geburtsstandesämtern wird dies zu einer sehr großen Arbeitsbelastung führen. Die Kommunen müssen dafür enorme finanzielle und personelle Ressourcen zur Verfügung stellen. In der aktuellen gesellschaftspolitischen Situation wird dies für viele Kommunen eine sehr schwierige Herausforderung darstellen. Hier müssen realistischere Zeitaufwände angesetzt werden.

Ferner wird der digitale Datenabgleich zu Mindereinnahmen führen, da die Bürgerinnen und Bürger ihre Urkunden nicht mehr vorab anfordern und bezahlen müssen. Da die Gemeinden

untereinander keine Kosten in Rechnung stellen, wird dies zu einem großen Einnahmeausfall führen, sollten die Kosten nicht anderweitig geregelt werden. Die Mindereinnahmen können schnell 20 Prozent der Einnahmen eines Standesamtes bedeuten, wie Berechnungen unserer Mitglieder zeigen. Diesen stehen zwar in Zukunft Einsparpotenziale gegenüber. In den nächsten Jahren werden sich die Einsparungen aber erst langsam entwickeln. Die zusätzlichen Kosten für die Nacherfassung sind hingegen direkt zu bewältigen. Zudem sind die Kosten für die Schaffung und Erhaltung der Infrastruktur nicht zu vernachlässigen. Wie die Kommunen diese Finanzierung bewältigen sollen, verrät das Änderungsgesetz leider nicht. Hier sollte geprüft werden, ob das Konnexitätsprinzip verstärkt greifen muss.

Erfreut haben wir festgestellt, dass unsere Kritik an den weitreichenden Regelungen zur räumlichen Trennung des § 7 PStG in der Fassung des Referentenentwurfs von den Ländern im Bundesrat aufgegriffen wurde und von der Bundesregierung mitgetragen wird. Die nun verbleibende räumliche Trennung digitaler Akten wird dennoch ein weiterer Kostenfaktor sein, für den keine Kompensationen vorgesehen sind.

Kritisch stehen wir nach wie vor gegenüber § 67. Die Vorschrift bietet eine Ermächtigungsgrundlage für die Länder, dass auch andere als die registerführenden Standesämter die elektronisch erfassten Registereinträge fortführen dürfen. Diesen Vorschlag lehnen wir entschieden ab. Aufgrund der weitreichenden Beweiskraft von Personenstandsregister muss nach unserer Auffassung eine klare Zuständigkeit gegeben sein, wer für die Fortführung des Eintrags (final) zuständig ist. Derzeit gibt es mit § 3 Abs. 1 PStG eine solche Regelung, das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich die Personenstandsregister. Wir plädieren dafür, den Absatz zu streichen.

Wir hoffen, mit diesen Anmerkungen die Diskussion im Bundestag mit Argumenten aus der Praxis anzuregen und möglichst noch Nachsteuerungen bei den Kosten zu erreichen.